

17.10.2012

A7-0303/4

Änderungsantrag 4

Markus Ferber

im Namen der PPE-Fraktion

Elisa Ferreira

im Namen der S&D-Fraktion

Olle Schmidt

im Namen der ALDE-Fraktion

Kay Swinburne

im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A7-0303/2012

Markus Ferber

Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung [EMIR] über OTC-

Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

COM(2011)0652 – C7-0359/2011 – 2011/0296(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen die Parameter und Methoden für die Berechnung des in Absatz 1 genannten Grenzwerts der Liquidität festgelegt werden.

*Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... * der Kommission vor.*

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

Die Parameter und Methoden für die Berechnung des Grenzwerts durch die Mitgliedstaaten werden in einer Weise festgelegt, dass bei Erreichen des Grenzwerts ein beträchtlicher Umsatzrückgang an den von der notifizierenden Behörde beaufsichtigten Handelsplätzen gegenüber dem

AM\916369DE.doc

PE493.625v01-00

durchschnittlichen Umsatzniveau an diesen Handelsplätzen für das betreffende Finanzinstrument gegeben ist.

**ABl. bitte Datum eintragen: 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Or. en

17.10.2012

A7-0303/5

Änderungsantrag 5

Markus Ferber

im Namen der EVP-Fraktion

Elisa Ferreira

im Namen der S&D-Fraktion

Olle Schmidt

im Namen der ALDE-Fraktion

Kai Swinburne

im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A7-0303/2012

Markus Ferber

Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung [EMIR] über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
COM(2011)0652 – C7-0359/2011 – 2011/0296(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 a – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, in denen Folgendes festgelegt wird:

(a) Datenstandards und -formate für die Referenzdaten für die einzelnen Instrumente gemäß Absatz 1, einschließlich der Methoden und Vereinbarungen für die Bereitstellung der Daten und etwaiger aktualisierter Daten an die ESMA und die zuständigen Behörden, sowie Form und Inhalt dieser Meldungen;

(b) die Maßnahmen und Bedingungen, die in Bezug auf die von der ESMA und den zuständigen Behörden gemäß Absatz 4 getroffenen Vereinbarungen festgelegt werden müssen.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... * der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis

AM\916369DE.doc

PE493.625v01-00

*übertragen, die in Unterabsatz 1
genannten technischen
Regulierungsstandards nach dem in den
Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU)
Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu
erlassen.*

**ABl. bitte Datum eintragen: 12 Monate
nach dem Inkrafttreten dieser
Verordnung.*

Or. en

17.10.2012

A7-0303/6

Änderungsantrag 6

Markus Ferber

im Namen der EVP-Fraktion

Elisa Ferreira

im Namen der S&D-Fraktion

Olle Schmidt

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A7-0303/2012

Markus Ferber

Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung [EMIR] über OTC-

Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

COM(2011)0652 – C7-0359/2011 – 2011/0296(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die **Kommission nimmt Maßnahmen in Form delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 41 an**, in denen Folgendes **spezifiziert** wird:

6. Die **ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards**, in denen Folgendes **festgelegt** wird:

(a) die Bedingungen, unter denen eine CCP den Zugang verweigern könnte, einschließlich der Bedingungen auf der Grundlage des Geschäftsvolumens, der Zahl und Art der Nutzer sowie anderer unangemessene Risiken schaffender Faktoren;

(a) die Bedingungen, unter denen eine CCP den Zugang **für handelbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente** verweigern könnte, einschließlich der Bedingungen auf der Grundlage des Geschäftsvolumens, der Zahl und Art der Nutzer sowie anderer unangemessene Risiken schaffender Faktoren;

(b) die Bedingungen, unter denen der Zugang garantiert ist, einschließlich Vertraulichkeit der Informationen, die für **Finanzinstrumente** während der Entwicklungsphase zur Verfügung gestellt werden, die nichtdiskriminierende und transparente Basis der Clearing-Gebühren, Anforderungen an die Besicherung und operationelle Anforderungen im Hinblick auf das „Einschussverfahren“ (Margining).

(b) die Bedingungen, unter denen der Zugang garantiert ist, einschließlich Vertraulichkeit der Informationen, die für **handelbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente** während der Entwicklungsphase zur Verfügung gestellt werden, die nichtdiskriminierende und transparente Basis der Clearing-Gebühren, Anforderungen an die Besicherung und operationelle Anforderungen im Hinblick auf das „Einschussverfahren“ (Margining).

AM\916369DE.doc

PE493.625v01-00

*Die ESMA legt der Kommission ihre
Entwürfe für Regulierungsstandards bis
zum ...* vor.*

*Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, die in Unterabsatz 1
genannten technischen
Regulierungsstandards nach dem in den
Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU)
Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu
erlassen.*

**ABl. bitte Datum eintragen: 12 Monate
nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Or. en

17.10.2012

A7-0303/7

Änderungsantrag 7

Markus Ferber

im Namen der EVP-Fraktion

Elisa Ferreira

im Namen der S&D-Fraktion

Olle Schmidt

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A7-0303/2012

Markus Ferber

Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung [EMIR] über OTC-

Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

COM(2011)0652 – C7-0359/2011 – 2011/0296(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die für einen Handelsplatz zuständige Behörde **kann** einer CCP den Zugang zu einem Handelsplatz nur dann verweigern, wenn dieser Zugang das reibungslose oder ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte gefährden würde.

Verweigert eine zuständige Behörde den Zugang auf dieser Grundlage, muss sie ihren Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des in Absatz 2 genannten Antrags fassen und ihn gegenüber dem Handelsplatz und der CCP klar begründen sowie die Nachweise beibringen, auf deren Grundlage der Beschluss gefasst wurde.

4. ***Für alle handelbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente kann*** die für einen Handelsplatz zuständige Behörde einer CCP den Zugang zu einem Handelsplatz nur dann verweigern, wenn dieser Zugang das reibungslose oder ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte gefährden würde.

Or. en

17.10.2012

A7-0303/8

Änderungsantrag 8

Markus Ferber

im Namen der EVP-Fraktion

Elisa Ferreira

im Namen der S&D-Fraktion

Olle Schmidt

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A7-0303/2012

Markus Ferber

Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung [EMIR] über OTC-

Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

COM(2011)0652 – C7-0359/2011 – 2011/0296(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die **Kommission nimmt Maßnahmen in Form delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 41 an**, in denen Folgendes **spezifiziert** wird:

6. Die **ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards**, in denen Folgendes **festgelegt** wird:

(a) die Bedingungen, unter denen ein Handelsplatz den Zugang verweigern könnte, einschließlich der Bedingungen auf der Grundlage des Geschäftsvolumens, der Zahl der Nutzer sowie anderer unangemessene Risiken schaffender Faktoren;

(a) die Bedingungen, unter denen ein Handelsplatz den Zugang **für handelbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente** verweigern könnte, einschließlich der Bedingungen auf der Grundlage des Geschäftsvolumens, der Zahl der Nutzer sowie anderer unangemessene Risiken schaffender Faktoren;

(b) die Bedingungen, unter denen der Zugang garantiert ist, einschließlich Vertraulichkeit der Informationen, die für Finanzinstrumente während der Entwicklungsphase zur Verfügung gestellt werden, und die nichtdiskriminierende und transparente Basis der Zugangsgebühren.

(b) die Bedingungen, unter denen der Zugang garantiert ist, einschließlich Vertraulichkeit der Informationen, die für Finanzinstrumente während der Entwicklungsphase zur Verfügung gestellt werden, und die nichtdiskriminierende und transparente Basis der Zugangsgebühren.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ... * der Kommission vor.

Der Kommission wird die Befugnis

AM\916369DE.doc

PE493.625v01-00

*übertragen, die in Unterabsatz 1
genannten technischen
Regulierungsstandards nach dem in den
Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU)
Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu
erlassen.*

**ABl. bitte Datum eintragen: 12 Monate
nach Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Or. en

17.10.2012

A7-0303/9

Änderungsantrag 9

Markus Ferber

im Namen der PPE-Fraktion

Elisa Ferreira

im Namen der S&D-Fraktion

Olle Schmidt

im Namen der ALDE-Fraktion

Kai Swinburne

im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A7-0303/2012

Markus Ferber

Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung [EMIR] über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
COM(2011)0652 – C7-0359/2011 – 2011/0296(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ESMA **fasst** einen Beschluss gemäß Absatz 1 nur, wenn **alle** folgenden Bedingungen erfüllt **sind**:

Die ESMA **darf** einen Beschluss gemäß Absatz 1 nur **fassen**, wenn **eine der** folgenden Bedingungen erfüllt **ist**:

Or. en

17.10.2012

A7-0303/10

Änderungsantrag 10

Markus Ferber

im Namen der EVP-Fraktion

Elisa Ferreira

im Namen der S&D-Fraktion

Olle Schmidt

im Namen der ALDE-Fraktion

Kai Swinburne

im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A7-0303/2012

Markus Ferber

Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung [EMIR] über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
COM(2011)0652 – C7-0359/2011 – 2011/0296(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Die unter Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen begegnen einer Gefahr für die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte, einschließlich Lieferungsvereinbarungen für physische Waren, oder für die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union.

(a) Die unter Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen begegnen einer Gefahr für die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte, einschließlich Lieferungsvereinbarungen für physische Waren **und der in Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben a bis cb der Richtlinie .../.../EU [neue MiFID] aufgeführten Faktoren**, oder für die Stabilität des gesamten oder eines Teils des Finanzsystems in der Union.

Or. en

17.10.2012

A7-0303/11

Änderungsantrag 11

Markus Ferber

im Namen der EVP-Fraktion

Elisa Ferreira

im Namen der S&D-Fraktion

Olle Schmidt

im Namen der ALDE-Fraktion

Kai Swinburne

im Namen der ECR-Fraktion

Bericht

A7-0303/2012

Markus Ferber

Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung [EMIR] über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister
COM(2011)0652 – C7-0359/2011 – 2011/0296(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) der Gefahr für die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte oder Lieferungsvereinbarungen für physische Waren oder aber die Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines Teils davon in der Union signifikant verringert oder die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Überwachung der Gefahr signifikant verbessert;

(a) der Gefahr für die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte, ***einschließlich der in Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben a bis cb der Richtlinie .../.../EU [neue MiFID] aufgeführten Faktoren***, oder Lieferungsvereinbarungen für physische Waren oder aber die Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines Teils davon in der Union signifikant verringert oder die Möglichkeiten der zuständigen Behörden zur Überwachung der Gefahr signifikant verbessert;

Or. en